## Satzung der Gemeinde Altmittweida über die Bestimmung des Schulbezirkes der Grundschule Altmittweida

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. Gesetzund Verordnungsblatt Nr. 18/1993) in Verbindung mit § 25 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991, in der Fassung vom 19.08.1993 (GVBl. S. 686) erlässt der Gemeinderat Altmittweida nachstehende Satzung:

## § 1 Schulträgerschaft

- (1) Die Gemeinde Altmittweida ist Träger der Grundschule Altmittweida.
- (2) Die Gemeinde Altmittweida verwaltet die ihr aus der Schulträgerschaft erwachsenden Aufgaben als Pflichtaufgaben.

## § 2 Schulbezirk

- (1) Gemäß § 25 des SächsSchulG, Absatz 1, hat jede Grundschule einen Schulbezirk.
- (2) Als Schulbezirk für die Grundschule Altmittweida wird das Gebiet der Gemeinde Altmittweida bestimmt.
- (3) Mit der Bestimmung des Schulbezirkes Altmittweida regelt sich, dass Schulpflichtige mit Wohnsitz im Schulbezirk Altmittweida die Grundschule Altmittweida besuchen.

## § 3 Ausnahmeregelungen

- (1) In begründeten Fällen können abweichend von den Regelungen des § 2 (3) Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Begründete Anträge gemäß (1) sind an die Schulaufsichtsbehörde zu richten. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Zuweisung des Schulpflichtigen.

## § 4 Bekanntmachungen

- (1) Die satzungsgemäße Bestimmung des Schulbezirkes ist der Leiterin der Grundschule Altmittweida zuzustellen.
- (2) Die Leiterin der Grundschule ist verpflichtet, diese Schulbezirksbestimmung ortsüblich bekannt zu machen.

# § 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Bestimmung des Schulbezirks Altmittweida tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Steinhoff Bürgermeister